Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Lieferung von Trinkwasser zwischen den Kommunen Furtwangen – und Vöhrenbach

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist grundsätzlich bereit, die Stadt Vöhrenbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach den näheren Bestimmungen in dieser Vereinbarung bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung zu unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Stadt Vöhrenbach alle Ressourcen zur Trinkwasserversorgung auf der eigenen Gemarkungsfläche ausnutzt und Wasserverluste (Rohrbrüche) vermeidet und bei Auftreten unverzüglich beseitigt. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat bisher bereits Verträge über eine Notversorgung mit drei weiteren Kommunen abgeschlossen. Eine Wasserlieferung an die Stadt Vöhrenbach kann deshalb nur erfolgen, wenn die eigene Versorgung in keinster Weise gefährdet wird. Durch die Notversorgung der v. g. Kommunen ist die Wasserversorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald bei "Spitzenlast" aufgebraucht. Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat immer Vorrang.

Die Lieferung von Trinkwasser erfolgt über die Versorgungsleitung über das Schönenbacher Tal. Diese ist für eine Ersatzversorgung ausgelegt. Die Übergabestelle ist am bestehenden Ende der Versorgungsleitung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald auf dem Grundstück Flurstück 1/1 höhe Doldmartinshaus.

Die Stadt Vöhrenbach wird mit den Grundstückseigentümern über eine Dienstbarkeit die wasserführenden Leitungen sichern.

1. Wasserlieferung

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald liefert im Rahmen ihrer Möglichkeiten, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Vöhrenbach Trinkwasser.

Die gelieferten Wassermengen werden mittels Wasserzähler (Wasseruhr) gemessen. So wird bei der Übergabestelle an der Gemarkungsgrenze ein entsprechender Wasserzähler installiert.

2. Wasserpreise

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald liefert an die Stadt Vöhrenbach das Trinkwasser zum jeweils aktuell gültigen Wasserpreis. Dieser beträgt derzeit 2,29 Euro brutto (2,14 + 7 % MwSt.).

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich.

4. Schlichtungsstelle

Alle aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden im gütlichen Einvernehmen beigelegt. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis eventuell in Abstimmung mit dem Dienstleister (aquavilla GmbH) als Rechtsaufsichtsbehörde der zuständigen technischen Fachbehörde. Die Entscheidung ist für alle Vertragsparteien bindend.

Josef Herdner
Bürgermeister
Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Robert Strumberger Bürgermeister Stadt Vöhrenbach